

## Studentische praktische Tätigkeiten und Mindestlohn

Am 1. Januar 2015 ist das Mindestlohngesetz (MiLoG) in Kraft getreten. In dessen **§ 22** werden einige praktische Zeiten und Tätigkeiten mit Bezug zur Hochschule **vom MiLoG ausgenommen**. Die nachfolgende Übersicht gibt eine **Orientierung für Befreiungen** vom Mindestlohn für die verschiedenen Stufen praktischer Ausbildungszeiten.

### 1. Vorpraktikum

- § 22 I 2 Nr. 1<sup>1</sup>: auf Grund hochschulrechtlicher Bestimmung? → PO, SO etc.?
- § 22 I 2 Nr. 2: Aufnahme eines Studiums

### 2. Studienbegleitende Praktika

#### a. *Pflichtpraktika (sind Bestandteil der Prüfungsordnung, egal wie lang sie dauern!)*

- § 22 I 2 Nr. 1: auf Grund hochschulrechtlicher Bestimmung → PO, SO etc.

#### b. *freiwillige Praktika (sind nicht Bestandteil der Prüfungsordnung)*

- § 22 I 2 Nr. 3
  - o inhaltlicher Bezug zum Studium erforderlich,
  - o erstes Praktikum bis zu drei Monaten ok,
  - o auch zeitliche Teilung des „ersten Praktikums“ möglich,
  - o wenn länger als drei Monate
    - eine Auffassung: MiLo ab 1. Tag (Schutz vor Missbrauch)
    - Mehrheit: MiLo ab dem 4. Monat (Wortlaut Gesetz),
  - o **folgende Praktika:**
    - **andere freiwillige Praktika**
      - gleiches Unternehmen: keine Befreiung vom MiLoG
      - anderes Unternehmen: Befreiung vom MiLoG
    - **andere Praktika: je nach Einzelfall – s. Nr. 1-4 dieser Information**

#### c. *duales Studium*

- § 22 III: Berufsausbildung
- § 22 I 2 Nr. 1: auf Grund hochschulrechtlicher Bestimmung → PO, SO etc.
  - o Kooperationsvertrag Hochschule mit Hochschule oder mit Unternehmen gilt auch als hochschulrechtliche Bestimmung

### 3. Abschlussarbeiten

- § 22 I 2 Nr. 1: auf Grund hochschulrechtlicher Bestimmung → PO, SO etc.
  - o Ausbildung, nicht Leistung → sonst Arbeitsverhältnis
    - entscheidend nicht Bezeichnung des Vertrags, sondern Durchführung
  - o § 22 I 3: Prüfungsordnung muss nicht „Praktikum“ sagen
    - nur Anwendung Definition § 22 I 3 erforderlich → i.d.R. gegeben

### 4. Praktika nach Abschluss Studiengang

- § 22 I 2 Nr. 1: auf Grund hochschulrechtlicher Bestimmung, wenn PO & SO dies für Master voraussetzen,
- § 22 I 2 Nr. 2: Aufnahme eines Studiums,
- § 22 I 2 Nr. 3: begleitendes freiwilliges Praktikum mit Bezug zum Studium, wenn Begleitaspekt plausibel, z.B., wenn Master angestrebt.

---

<sup>1</sup> Gesetzesangaben sind solche des MiLoG.

## Anlage 1

### **Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (Mindestlohngesetz - MiLoG)** **§ 22 Persönlicher Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Praktikantinnen und Praktikanten im Sinne des § 26 des Berufsbildungsgesetzes gelten als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes, es sei denn, dass sie

1. ein Praktikum verpflichtend auf Grund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer **hochschulrechtlichen Bestimmung** oder im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie leisten,
2. ein Praktikum von bis zu drei Monaten zur Orientierung für eine Berufsausbildung oder für die **Aufnahme eines Studiums** leisten,
3. ein Praktikum von **bis zu drei Monaten begleitend** zu einer Berufs- oder **Hochschulausbildung** leisten, wenn **nicht zuvor** ein **solches Praktikumsverhältnis** mit **demselben Ausbildenden** bestanden hat, oder
4. an einer Einstiegsqualifizierung nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch oder an einer Berufsausbildungsvorbereitung nach §§ 68 bis 70 des Berufsbildungsgesetzes teilnehmen.

Praktikantin oder Praktikant ist unabhängig von der Bezeichnung des Rechtsverhältnisses, wer sich nach der tatsächlichen Ausgestaltung und Durchführung des Vertragsverhältnisses für eine begrenzte Dauer zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Erfahrungen einer bestimmten betrieblichen Tätigkeit zur Vorbereitung auf eine berufliche Tätigkeit unterzieht, ohne dass es sich dabei um eine Berufsausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes oder um eine damit vergleichbare praktische Ausbildung handelt.

(2) Personen im Sinne von § 2 Absatz 1 und 2 des Jugendarbeitsschutzgesetzes ohne abgeschlossene Berufsausbildung gelten nicht als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes.

(3) Von diesem Gesetz nicht geregelt wird die Vergütung von **zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten** sowie ehrenamtlich Tätigen.

(4) Für Arbeitsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch waren, gilt der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten der Beschäftigung nicht. Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften zum 1. Juni 2016 darüber zu berichten, inwieweit die Regelung nach Satz 1 die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen in den Arbeitsmarkt gefördert hat, und eine Einschätzung darüber abzugeben, ob diese Regelung fortbestehen soll.

Daniel Heinemann

Vorstandsvorsitzender StuRa EAH Jena

Dr. Carsten Morgenroth

Justiziar